

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/069/2021

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 11.10.2021 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	03.11.2021	Anhörung

Bebauungsplan 121 M "Am Kielsgraben" der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung D 1.2-11
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes 121M "Am Kielsgraben" der Stadt Monheim am Rhein keine Bedenken abzugeben, aber die Anregungen gemäß Punkt 3.2 dieser Vorlage geltend zu machen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena	Datum: 11.10.2021 Az.: 61-3
---	--------------------------------

Bebauungsplan 121 M "Am Kielsgraben" der Stadt Monheim am Rhein, Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1. Anlass der Vorlage

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans 121M „Am Kielsgraben“ der Stadt Monheim am Rhein ist laut Begründung zum Bebauungsplanentwurf:

„Die Stadt Monheim am Rhein verfolgt bereits seit einigen Jahren eine Weiterentwicklung der zentralen Grünachse „Am Kielsgraben“ zwischen den Stadtteilen Monheim und Baumberg. Die Stadt Monheim am Rhein hat dazu in den vergangenen Jahren eine Rahmenplanung erarbeitet, welche die Planungen des Sportstättenkonzeptes der Stadt berücksichtigt und Grundlage für eine Weiterführung der Rekultivierungsplanung für die Auskiesungsfläche darstellt. Auf Grundlage der vorangegangenen Rahmen- und Rekultivierungsplanung wird ein Bebauungsplan aufgestellt, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Entwicklung zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 121M „Am Kielsgraben“ sieht sowohl eine auf Sport und Erholung ausgerichtete Entwicklung der bisherigen Auskiesungs- und Verfüllungsfläche vor, als auch eine Sicherung von Flächen im Sinne des Biotopverbundes zur Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft.“

1.2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Das Plangebiet liegt im Freiraumkorridor zwischen den Stadtteilen Monheim und Baumberg im Kreis Mettmann. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 121M umfasst eine Fläche von ca. 16,8 ha. Davon entfallen ca. 9,5 ha auf die vorgesehene Biotopentwicklungsfläche (siehe Anhang 1).

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus dem untenstehenden Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Abb. 1).

Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf liegen die Sportstätten im Gegensatz zur bisherigen Planung der Stadt Monheim am Rhein im südwestlichen Bereich der ehemaligen Auskiesungsfläche, direkt neben den bestehenden Tennisplätzen. Dies hat den Vorteil, dass die im Osten entstandenen hochwertigen Feuchtflächen in Gänze erhalten werden können, da der gesamte östliche Planbereich künftig als Biotopentwicklungsfläche festgesetzt werden soll (siehe Anhang 1, Bebauungsplanentwurf).



Abb. 1: **Luftbild des Plangebietes**, blau umrandet: Geltungsbereich Bebauungsplan 121M (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

1.3. Beschreibung des derzeitigen Zustands

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes befindet sich auf ehemaligen Abgrabungsflächen der BMI Steildach GmbH. Die Flächen befinden sich derzeit in der Verfüllung. Für den Westen des Planungsgebietes existiert der Bebauungsplan 80 M in der 2. Änderung. Die Bürgerwiese sowie das Schützenheim sind bereits verwirklicht, des Weiteren wurden Tennisplätze angelegt (siehe Abb. 1).

2. Planungsgrundlagen

2.1. Verhältnis des Bebauungsplans zum Regionalplan



Abb. 2: **Darstellung des Regionalplans Düsseldorf** (Blatt 25), (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf)

In der Begründung zum Bebauungsplan führt die Stadt Monheim am Rhein inhaltlich Folgendes aus:

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) ist das Plangebiet als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgesetzt. Weiterhin sind Festsetzungen über den Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Regionale Grünzüge für das Plangebiet im RPD enthalten. Darüber hinaus ist das Plangebiet als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgesetzt.

Die Straße am Kielsgraben im Süden ist als Straße für den vorwiegend über- und regionalen Verkehr festgesetzt. Daran schließt südlich die Festsetzung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an. Nördlich an das Plangebiet angrenzend bestehen Festsetzungen über Oberflächengewässer (Greisbachsee) sowie Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im RPD.

2.2. Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan

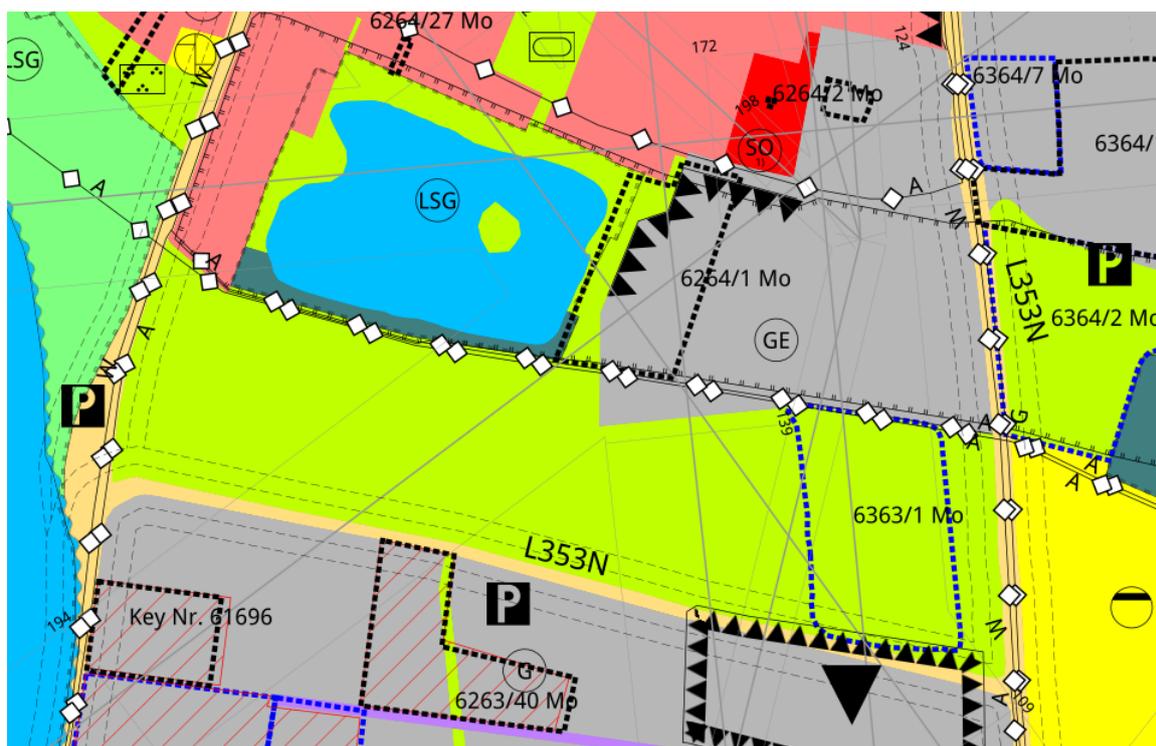


Abb. 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Monheim am Rhein im Bereich des Bebauungsplans 121M (Quelle: Stadt Monheim am Rhein)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Monheim am Rhein stellt die Flächen des Plangebietes vorwiegend als Grünfläche sowie in einem Teilbereich im Norden als gewerbliche Baufläche dar. Des Weiteren werden Richtfunkstrecken innerhalb des Geltungsbereichs dargestellt. Längs der nördlichen Grundstücksgrenze sind zwei Hauptabwasserleitungen ausgewiesen, die in Richtung der östlich gelegenen Kläranlage führen. Der östliche Bereich ist als sanierte Altlastenfläche dargestellt.

2.3. Verhältnis des Bebauungsplans zum Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (siehe unten) und darin im Entwicklungsraum A 1.2-11 "zwischen Baumberg und Monheim". Der Entwicklungsraum ist mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht überplant.

Da der gültige Flächennutzungsplan für diesen Bereich vor dem 24.05.2005 wirksam geworden ist, gilt für diesen Bebauungsplan gemäß der Übergangsregelung des § 80 Abs. 1 LNatSchG NRW: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des

Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“

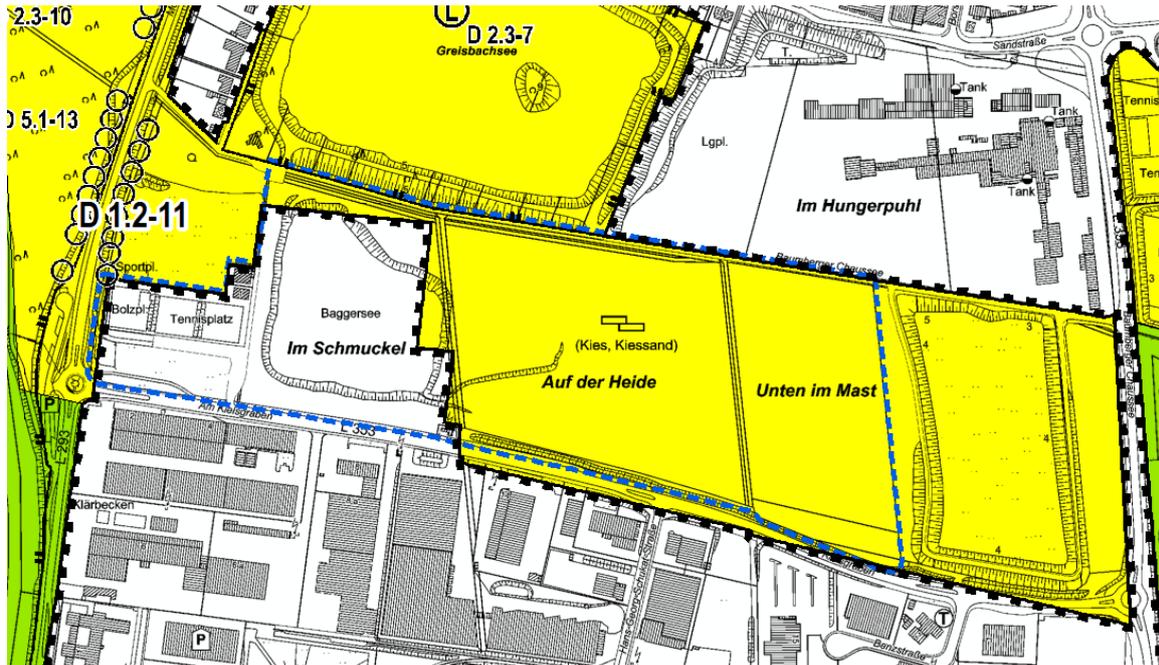


Abb. 4: **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann**, blau umrandet: Geltungsbereich 121M (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

Mit dem „Entwicklungsziel Anreicherung“ enthält der Landschaftsplan eine Darstellung, die Festsetzungen des Bebauungsplans (den Flächen für Sport- und Spielanlagen) entgegensteht. Somit müsste mit Inkrafttreten des Bebauungsplans die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes für diese Flächen außer Kraft treten.

Der Bebauungsplan 121M setzt im östlichen Bereich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft fest. Auf diese Flächen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Abs. 2 LNatSchG NRW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen ausdehnen. Das heißt in diesem Fall, dass die Darstellungen für diese Flächen nicht zurücktreten müssen (s. Abb. 5). Hier ist eine sog. „Doppeldeckung“ möglich.

Die Flächen nördlich der geplanten Sportplatzflächen sollen zukünftig als letzter verbliebener Biotopverbundkorridor in Ost-West Richtung zwischen Monheim und Baumberg fungieren. Ein Teil dieses Biotopverbundkorridors liegt derzeit nicht im Landschaftsplan. Um die Darstellung „Regionaler Grünzug“ des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan auch im Landschaftsplan widerzuspiegeln sollen die in Abb. 5 senkrecht rot schraffierten Flächen, im Sinne der Doppeldeckung aus Plausibilitätsgründen in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen bzw. weiter gesichert werden.



Abb. 5: **Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Mettmann:** blau umrandet: Geltungsbereich BP 121M, waagrecht rot schraffiert: Flächen die im Rahmen der Doppeldeckung im Landschaftsplan verbleiben können, senkrecht rot schraffiert: Flächen die im Rahmen der Doppeldeckung in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen werden sollten (© Geodatenbasis: Kreis Mettmann)

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren

3.1. Umweltbericht / Eingriffsregelung

Biotopentwicklungsfläche

Im Bebauungsplan wird die im Norden und Osten gelegene Fläche von ca. 9,5 ha als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt mit dem Ziel „Biotopentwicklung“.

Die Biotopentwicklungsfläche wird zu den künftigen Sport- und Spielflächen durch eine Heckenpflanzung abgegrenzt. Es ist des Weiteren vorgesehen, die Biotopentwicklungsfläche durch eine geeignete Zaunanlage zu sichern. Dazu regt die UNB an, die Zaunanlage zusätzlich noch zu begrünen. Im Westen und Osten sind geeignete Durchlässe für Kleinsäuger zu schaffen.

Eingriffsregelung

Durch die Festsetzung der Biotopentwicklungsfläche erfolgt gemäß der Bilanzierung im landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Anlage 2) eine vollständige Kompensation der durch die Planung vorbereiteten Eingriffe. Aus Sicht der UNB ist diese Bilanzierung korrekt.

Biotopverbund:

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes gehört zu der Biotopverbundfläche VB-D- 4807-009 ‚Rheinaue mit Kieselseen südlich von Baumberg‘ (s. Kataster des LANUV). Diese Fläche dient als Verbindungselement zwischen den rheinnahen Flächen (VB-D-4102- 898) und den östlich gelegenen Wäldern (VB-D-4807-013). Dieser Biotopverbundkorridor wird durch die Sportplatzplanung verschmälert.

Im Nordwesten des Plangebietes ist künftig der Biotopverbundkorridor im Durchschnitt etwa 60 m breit (an der engsten Stelle etwa 50 m) und wird als Maßnahmenfläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Dieser Biotopverbundkorridor wird fortgeführt über die Flächen der bestehenden Bürgerwiese, welche im rechtskräftigen Bebauungsplan 80M 2. Änd. „Monheimer Straße/ nördlich Kielsgraben“ bereits enthalten und gesichert ist. Diese durchgängige Grünverbindung mit vielfältiger Biotopstruktur soll dauerhaft das Rheinufer mit dem Knipprather Wald verbinden. Diese Verbindung ist die einzige verbliebene Schneise zwischen Rhein und Hinterland zwischen den Ortsteilen Monheim und Baumberg, reicht von der Breite zwar noch aus, muss nun aus Sicht der UNB aber dauerhaft gesichert werden.

3.2. Artenschutz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anhang 3) werden die Auswirkungen auf geschützte Arten und die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich beschrieben. Die Maßnahmen sind zudem in den textlichen Festsetzungen verankert.

In den Karten im Anhang zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Maßnahmen verortet.

Es sollen hierzu keine Bedenken vorgebracht werden, wenn folgende Anregungen umgesetzt werden:

Die Vorgaben der ASP sind einzuhalten. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

1. Um eine fachlich korrekte Umsetzung der festgelegten Maßnahmen zu gewährleisten sind die **Vermeidungs-** und **Ausgleichsmaßnahmen** zwingend von einer Ökologischen Baubegleitung zu leiten und zu überwachen. Die zuständige Ansprechperson ist der UNB zu benennen.
2. Es ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ein Pflegekonzept zu erarbeiten. In diesem Pflegekonzept sollen in Abstimmung mit der UNB die Pflegemaßnahmen zum langfristigen Erhalt der ökologischen Funktionen der CEF-Flächen zusammengestellt werden.
3. Die am Westrand des Restgewässers vorhandene Steilwand soll zum Schutz der dort nachgewiesenen Uferschwalbenkolonie so lange erhalten bleiben, bis eine endgültige natürliche Brutaufgabe erfolgt ist. Das weitere Vorgehen der Verfüllung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Biotopentwicklungsfläche ist durch eine geeignete Zaunanlage zu sichern. Dazu regt die UNB an, die Zaunanlage zusätzlich noch zu begrünen. Im Westen und Osten sind geeignete Durchlässe für Kleinsäuger zu schaffen.
5. Im Gebiet der Biotopentwicklungsfläche sollen während der Brutzeit der Wasser- und Wiesenvögel von 1.3. bis 31.7. jeden Jahres jagdliche Aktivitäten ausgeschlossen werden.

3.3. Gesamtbeurteilung der UNB

Aus Sicht der UNB wäre es natur- und artenschutzfachlich sicher die optimale Lösung, wenn der gesamte Freiraum zwischen Monheim und Baumberg keiner baulichen Nutzung unterworfen würde (BP Nr. 121M) oder worden wäre (BP Nr. 80 M), dies unterliegt jedoch nicht der Entscheidungsbefugnis der UNB. Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Die UNB kann im Rahmen der Bauleitplanung aber zumindest auch dort, wo der Landschaftsplan keine restriktivere Vorgabe (LSG, NSG) macht, steuernd und auf den vorhandenen Rechtsgrundlagen basierend, eine natur- und artenschutzfachlich begründete Optimierung der Planung bewirken.

Dies konnte auch im Fall des BP Nr. 121M erreicht werden. Die zunächst sehr großzügige Sportplatzplanung aus dem Jahr 2009 wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung auch aus Freiraum- und Artenschutzgründen erheblich reduziert und dem vorhandenen Artenspektrum an-

gepasst. Mit der Verlagerung der Sportplatzflächen nach Westen können die in den letzten Jahren entstandenen ökologisch hochwertigen Flächen im Osten des Abgrabungsgeländes erhalten werden, was zu erheblich weniger natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten führt. Ein Biotopverbundkorridor von im Minimum 50-60 Metern kann durch die neue Planung dauerhaft gesichert werden, insgesamt entstehen infolge des kompakten Zusammenrückens der Sportstätten im Westen des Planungsraums ca. 9,5 ha Fläche für die Biotopentwicklung. Mit dem Pflegekonzept der Stadt Monheim kann sichergestellt werden, dass die Flächen auch in ihrer ökologischen Wertigkeit langfristig erhalten bleiben. Unter der Voraussetzung, dass die unter Punkt 3.2 genannten Anregungen umgesetzt werden, plant die UNB deshalb keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanung vorzubringen.

Anlagen:

- 1 Bebauungsplanentwurf
- 2 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag